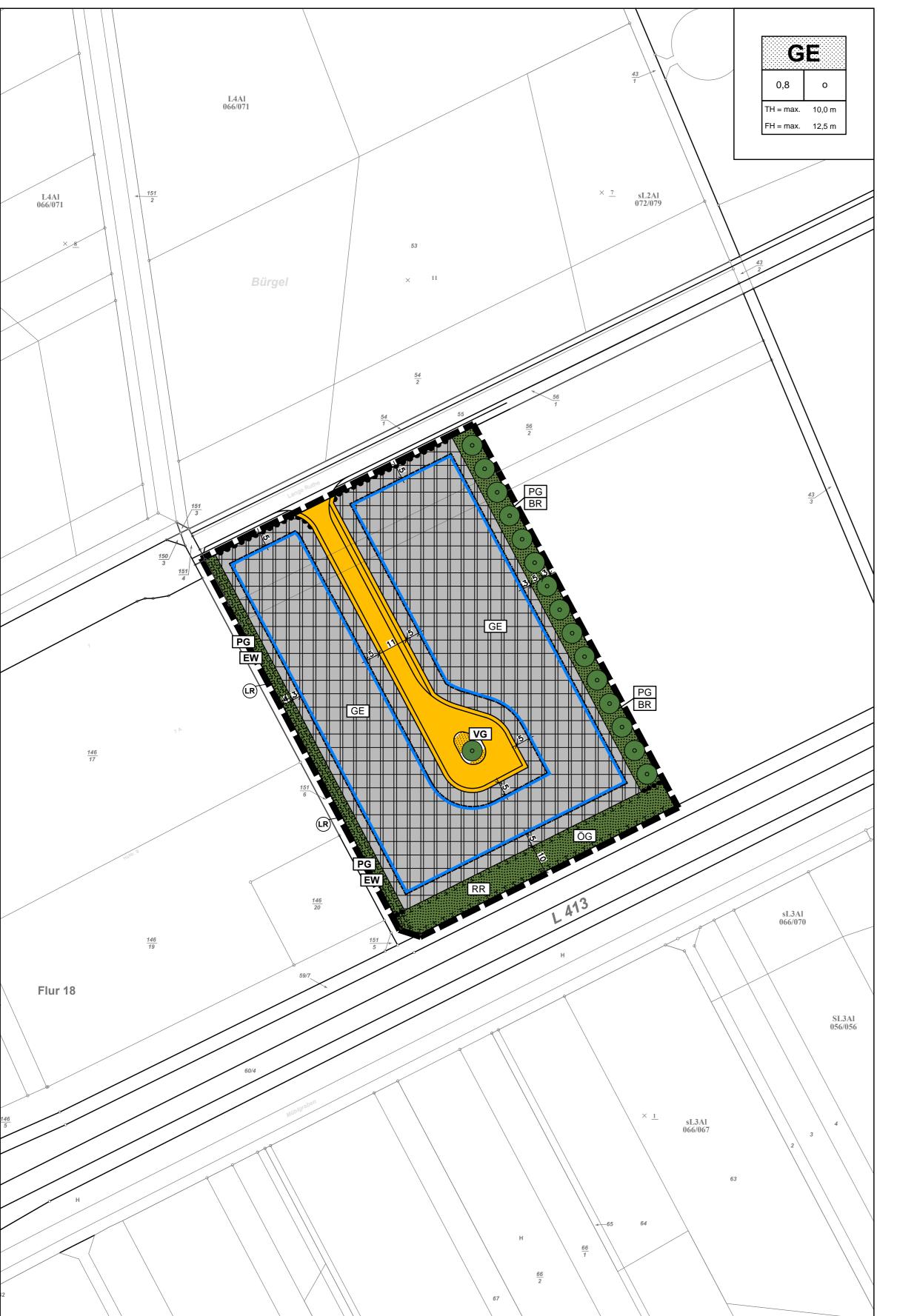
GEMEINDE BODENHEIM

Bebauungsplan SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL

1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB



LEGENDE

0,8 TH = max. 10,0 m

- GEWERBEGEBIET (§ 8 BauGB)
- 0,8 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO) OFFENE BAUWEISE (§ 22 (1+2) BauNVO)
- TH ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (IN METER)
- FH ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

EINTRAGUNGEN IN DER NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAF

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM GEWERBEGEBIET

BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄ-CHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG: **VG** VERKEHRSGRÜN

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRUNFLACHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:

RR RETENTIONSRAUM

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

EW EXTENSIVER WIESENSTREIFEN

BR BAUMREIHE

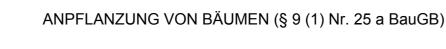
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LAND-SCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG:

RR RETENTIONSRAUM

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)



SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG / BAUWEISE (§ 16 (5) BauNVO)

MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES WIRTSCHAFTS-BETRIEBS MAINZ ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

VERMASSUNG IN METERN (MASSANGABE NUR BEISPIELHAFT)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

VORHANDENE KATASTERGRENZE

FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 Bau GB Die Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in die Nutzungsschablonen (vgl.

Planzeichnung) bedeuten: GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4, 5 und 9) BauNVO

All gem ein zulässig sind: 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude, 3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber

und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber ir Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Vergnügungsstätten

Unzulässig sind: Tankstellen,

Foto, Optik

2. Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:

Nahrungs- und Genussmittel

Orthopädische und medizinische Waren Parfüm eriewaren Drogeriewaren und Apotheken

Schuhe, Lederwaren

Textilien

Bekleidung und Bekleidungszubehör Uhren, Schmuck

Hausrat, Glas, Porzellan

Unterhaltungselektronik und Zubehör

Inform ationstechnologie

Zeitungen und Zeitschriften Bücher, Schreib- und Papierwaren

Kunst und Antiquitäten

Schnittblumen und Blumenbindereierzeugnisse

Sportartikel und Sportbekleidung

Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte Musikinstrumente und Musikalien

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / ZULÄSSIGE HÖHE DER BAUKÖR-PER § 9 (1) Nr. 1 BauGB I.V.M. §§ 16 bis 20 BauNVO

Für die Eintragung en zur First- und Traufhöhe in die Nutzungsschablonen (vgl. Planzeichnung) gilt:

Die "Firsthöhe" (FH) wird definiert als das senkrecht gemessene Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Höhe der Oberkante des Firsts an der höchsten Stelle. Soweit für zulässige Nutzungen und Anlagen aus dringenden betrieblichen Gründen Sonderbauwerke, -bauteile oder technische Aufbauten (Hinweis: z.B. Silos. Flutlichtmasten, Abgas- oder Abluftanlagen oder Antennen) mit größeren als den zulässigen Höhen erforderlich sind, so darf für diese Teile ausnahmsweise eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden. Diese Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen lediglich einen deutlich untergeordneten Teil der Grundfläche des Gebäudes ausmachen und müssen den übrigen Baukörpern

in ihrer Masse sehr deutlich untergeordnet sein. Die 'Traufhöhe' (TH) wird definiert als das auf der Mitte der zur angrenzenden e schließenden öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Gebäudeseite gemessene maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenflächen der Wand mit der Dach außenhaut bei geneigten Dächern oder bis zum oberen Abschluss der Wand bei Flachdächern als oberen Bezugspunkt. Bei Pultdächern gilt das niedrigste Maß. Bei Vorsprüngen in der Dachfläche gilt das höchste Maß. Für die Bestimmung der First- und Traufhöhen gilt als unterer Bezugspunkt die Höhe der Oberkante der angrenzenden erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie, gemessen in der Mitte des Grundstücks.

3. BAUWEISE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Für die Eintragung en zur Bauweise in die Nutzungsschablone gilt: Die abweichende Bauweise wird gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen gemäß Landesbauordnung zu errichten. Die zulässige Länge der Gebäude ist nicht begrenzt.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND

GARAGEN § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) + § 14 (1) Bau NVO Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. RR - Retentionsraum

Auf den im Plan als Retentionsraum – RR festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind naturnah ausgeführte Entwässerungsmulden zur Rückhaltung, verzögerten Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser aus dem angrenzen den Gewerbegebiet herzustellen. Die Flächen sind als extensive Wiese gemäß textlicher Fests etzung zu Extensive Wiese – EW zu entwickeln. Weiter sind pro 100 m² 25 Sträucher sowie 3 Bäume 2. Ordnung als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Private Grünflächen Auf allen Privaten Grünflächen ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone unter Ausbildung von naturnah ausgeführten Entwässe-

rungsmulden zulässig. Private Grünfläche – Extensive Wiese (EW)

Die im Plan als Extensive Wiese - EW festgesetzte Private Grünfläche ist als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Sie ist mit einer standortgerechten, artenreichen Gras-Kraut-Mischung anzusäen. Als Pflege der Wiesenfläche ist eine erste Mahd ab Ende Juni und eine zweite Mahd ab Ende September

Private Grünfläche – Baumreihe (BR)

Auf der als Baumreihe – BR festgesetzten Privaten Grünfläche sind heimische Laubbäume der 1. Ordnung gemäß Anhang I – Pflanzlisten und Pflanzqualitäten in der dargestellten Anzahl zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Von den im Plan festgesetzten Pflanzstandorten ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Stellplätze für PKW sind mit wasserdurchlässigen offenfugigen Belägen, z.B. Ra-

sen gittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugen- oder Porenpflas-6. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄ-

CHEN (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Die gemäß Planzeich nung mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche wird zugunsten des Wirtschaftsbetriebes Mainz belastet.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BE-

PFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB Pflanzbestimmung für nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im gesamten Geltungsbereich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Einfahrten, Zugängen und Stellplätzen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Vorzonen) als Rasenflächen mit Baum- und Buschgruppen gärtnerisch anzulegen. Pro 200 m² dieser Flächen ist mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung sowie 10 Sträucher zu pflanzen Begrünung von Parkplätzen auf privaten Grundstücken

Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den Grundstücken sind mit Bäumen zu überstellen. Pro se chs Stellplätze ist mindestens ein Baum 1. Ordnung mit einer Pflanzscheibe von mindestens 4 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzscheiben sind mit einheimischen Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen.

Fassadenbegrünung

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO

Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind je angefangene 5 m mit mindestens einer Kletterpflanze zu bepflanzen. Bei nicht selbst klimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe

Pflanzenauswahl und sonstige gemeinsame Bestimmungen Für alle voran stehenden Pflanzvorschriften sind die Arten und Pflanzqualitäten

gemäß Arten liste im Anhang zu verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Hinweis: Die Abstandsbestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes sind zu beachten) Sollten Baumpflanzungen absterben, muss an gleicher Stelle oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld erneut ein Baum gemäß Artenliste im Anhang gepflanzt von Oberflächenwasser werden empfohlen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 88 (1) Nr. 1

1.1. DACHGESTALTUNG (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO) Bei Gebäuden mit geneigten Dächern sind nur Dachneigungen bis maximal

1.2. Werbeanlagen im Gewerbegebiet (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre Gesamtzahl ist auf maximal drei Anlagen pro Betrieb beschränkt. Zusätzlich kann eine weitere gemeinschaftliche Werbeanlage als Standwerbeanlage oder Pylon an der Gebietszufahrt errichtet werden.

Bestimmungen zu Werbeanlagen am Gebäude Werbeanlagen an Gebäuden dürfen den höchsten Punkt der Gebäude nicht überschreiten. Maßgeblich für den höchsten Punkt der Gebäude ist die Oberkante des Gebäudes oder der baulichen Anlagen einschließlich aller Konstruktionen des Dachaufbaus. Technische Aufbauten dürfen nicht zur Bestimmung des höchsten Punktes herangezogen werden

Bestimmungen für freistehende Werbeanlagen Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden, jedoch auf dem Grundstück der Leistung errichtet werden, dürfen eine Höhe von 7,0 m, gemessen über dem tatsächlichen Gelände nicht überschreiten. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Es darf maximal eine freistehende Werbe anlage als Standwerbe anlage oder Pylon errichtet werden. Hierbei ist eine maximale Höhe von 9,0 m zulässig. Sonstige Vorschriften

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht

2. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 88 (1) NR. 3 LBAUO)

2.1. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Vorzonen sowie Abgrabungen Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch anzule-

gen und dauerhaft zu pflegen, soweit nicht betriebliche Belange entgegen stehen. Die Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind parallel

2.2. Einfriedungen der Baugrundstücke Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur lebende Hecken und Zäune bis

2,0 m Höhe zulässig. Soweit diese aus Drahtzaun bestehen, sind sie in freiwachsenden Pflanzungen oder geschnittenen Hecken einzufügen. Einfriedungen in anderer Ausführung, z. B.: Gitterzäune, sind zulässig, wenn

sie durch kletter- bzw. Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen 2.3. Einfriedungen der Privaten Grünfläche – Extensiver Wiesenstreifen

(§ 88 (1) Nr. 3 + 7 LBauO) Die Einfriedung der Privaten Grünfläche – Extensiver Wiesenstreifen ist nur mit Zäunen bis 2,0 m Höhe zulässig. Schachtdeckel müssen vom angrenzenden Wirtschaftsweg frei zugänglich bleiben. In die anderen Richtungen müs-

sen Einzäunungen einen Mindestabstand von 2 m zur Schachtdeckelmitte

HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Funde müssen gemäß Denkmalschutzgesetz un verzüglich gemeldet werden

2. Ge mäß § 202 BauGB ist Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält DIN 18 915 bezüglich des Bodenab-

trags und der Oberbodenlagerung. 3. Für die Bepflanzung ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ,Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.

4. Der neunte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Einfriedungen' ist zu beachten.

5. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124 sowie DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.

6. Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 zu beachten.

7. Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind laut DIN 1998 vorgesehene Trassenräume freizuhalten.

8. Bei der Installation von Brauchwasseranlagen im Haushalt sind die technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1986 sowie die DIN 1998 und DIN 2001 zu beachten. Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Sämtliche Brauchwasserleitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Der Träger der Wasserversorgung sollte über die Planungen informiert werden. Gemäß TrinkwV ist für Regenwasseranlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt eine Anzeigenpflicht gegeben.

9. Die Anforderungen an den Schallschutz gemäß DIN 4109 sowie VDI-Richtlinie 2719 sind zu beachten.

10. Sollten sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –erosionen /Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) ergeben, ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Mainz umgehend zu informieren.

11. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß Merkblatt über Baum standorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen.

12. Die technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks sowie die Technischen Regel Arbeitsblatt W 400-01 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen –TRWV-Teil1: Planung) des DVGW-Regelwerks und die Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW-Regelwerks sind zu berücksichtigen.

13. Im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr wird ergänzend auf die §§ 7 und 15 der LBauO Rheinland-Pfalz verwiesen. 14. Nach § 2 (2) Landeswassergesetz i. d. F. v. 18.12.2001 soll das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke (Dachentwässerung usw.) als Brauchwasser verwertet oder über die belebte Bodenfläche versickert werden.

je nach örtlicher Situation in Rigolen zu versickern, diese Frage ist im Rahmen des Entwässerungsantrags zu klären. 16. Bei der Planung von Versickerungsanlagen sind die Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt A 138 zu be achten

15. Das Niederschlagswasser ist in Geländemulden über die belebte Bodenzone oder

17. Für den Einbau von Rigolen ist nach § 27 LWG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzuholen. 18. Bei jedem Gewerbebetrieb sollte geprüft werden, ob aufgrund der Menge und Verschmutzung des Abwassers vor Einleitung in das öffentliche Kanalnetz mit zentraler Kläranlage, entsprechende Vorbehandlungsanlagen (genehmigungspflichtig gem. § 60 (3) WHG oder gem. § 60 (4) WHG i.V.m. § 54 LWG – ab 8 m³/d) vorzu-

schalten sind.

von gewerblichen Abwasser dienen, bedarf der Genehmigung durch die SGD Süd nach § 59 WHG, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 (1) Nr. 3 WHG i.V.m. § 57 (2) WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit ist durch die zuständige Behörde gem. § 59 (2) WHG

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die der Beseitigung

D. EMPFEHLUNGEN

1. DACHBEGRÜNUNG Es wird empfohlen. Gebäude mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern mit einer Größe von mehr als 20 m² zu mindestens 75 % intensiv oder extensiv zu begrünen. Bei extensiver Begrünung sollte die Dachfläche mit mindestens 8 cm eines kulturfähigen Substrats versehen werden.

VERMINDERUNG DES ABZULEITENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS Zur Minimierung der zu behandelnden Wassermengen (von Dachflächen) kommen zusätzlich zu Dachbegrünungen der Überlauf der Zisternen und Brauchwassernutzung in Frage. Kombinationen dieser Maßnahmen mit solchen zur Versickerung

ÜBERSCHWEMMUNGSGEFAHR / GELÄNDEAUFSCHÜTTUNG / ABGRABUN-Dort wo Straßenverkehrsflächen in Bezug auf die natürliche Geländeoberfläche er-

höht hergestellt werden, wird das Auffüllen von Privatgrundstücken bis auf Straßenniveau empfohlen. Diese Maßnahme dient der Senkung des Risikos Privater bei grundsätzlich bestehender Überschwemmungsgefahr. Es wird empfohlen, auf Abgrabungen unter die natürliche Geländeoberfläche zu

GRUNDWASSER/UNTERKELLERUNG

Wegen der Nähe zum Rhein ist im Plangebiet mit einer erhöhten Lage des Grundwasserspiegels zu rechnen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die neu zu errichtenden Gebäude nicht zu unterkellern. Ist dennoch eine Unterkellerung vorgesehen, sollten entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. weiße Wan-

Zur Minimierung der zu behandelnden Wassermengen (von Dachflächen) kommen zusätzlich zu Dachbegrünungen der Überlauf der Zisternen und Brauchwassernutzung in Frage. Kombinationen dieser Maßnahmen mit solchen zur Versickerung von Oberflächenwasser werden empfohlen Die Auftriebssicherheit ist zu gewährleisten. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Lagerung wassergefährdender Stoffe, sofern die individuelle Beheizung mit

Heizöl (Tanks) vorgesehen wird. Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzu-

. ANHANG

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinaus sind auch weitere standortgerechte Arten als Laubgehölze zulässig.

Qualitäts merkmale für Bepflanzungen Die Bepflanzungen müssen zumindest folgende Qualitätsmerkmale haben: Bäume 1. Ordnung: Hochstämm e mit Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, mindestens 3-mal verpflanzt mit Ballen B*äume 2. Ordnung:* Hochstämme mit Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm,

mindestens 3-mal verpflanzt mit Ballen Heister: Größe mindestens 100 bis 125 cm, 2-mal verpflanzt mit Ballen Sträucher, Größe min destens 60 bis 100 cm, 2-mal verpflanzt mit Ballen

Bäume 1. Ordnung Acer platanoides Acer pseudoplatanus Bergahorn raxinus excelsior Esche Quercus robur Stieleiche Winterlinde Tilia cordata Tilia plaophyllos Sommerlinde

Aufgrund ihrer großen Endwuchshöhe sollten Bäume 1. Ordnung nur an Standorten verwendet werden, die dauerhaft ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Arten mit Fruchtfall und erhöhter Windbruchgefahr sollten nicht im Straßenraum und an den privaten Verkehrsflächen verwendet werden.

Bäume 2.Ordnung Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Malus sylvestris Wildapfel Pru nus a viu m Vogelkirsche

Pyrus pyraster Hinweis: Arten mit Fruchtfall und erhöhter Windbruchgefahr sollten nicht im Straßenraum und an privaten Verkehrsflächen verwendet werden.

Heckenkirsch

Blauregen (auf südexponierten Standorten)

Cornus sanguinea Hartriege Corylus avellana Haselnuß Crataeg us m onogy na Liguster Ligustrum vulgare

Salweide Salix capraea Sambucus nigra Holunder Viburnum opulus Wasserschneeball Fassadenbegrünung:

Waldrebe (auf südexponierten Standorten) Clematis vitalba Hedera helix (auf nordexponierten Standorten) Partenocissus tricuspidata Wilder Wein (auf südex ponierten Standorten) Kletterknöterich (auf südexponierten Standorter

Wisteria sinensis F. RECHTSGRUNDLAGEN

(BGBI, IS, 1548).

zes vom 20.11.2014 (BGBI I S. 1740).

22.06.2010 (GVBI. S. 106)

23.11.2011 (GVBL S. 402).

Lonicera xylosteum

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmun-Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI

I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748). Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I. S. 2794). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBI. S. 3154). Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2749) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013

Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Geset-

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

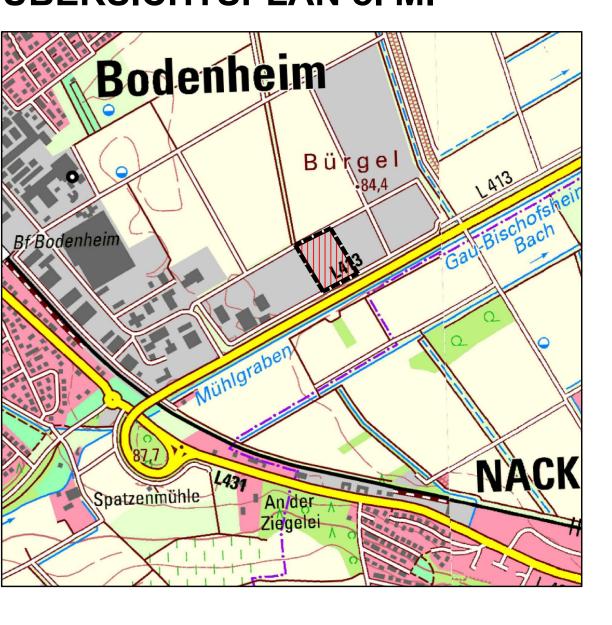
Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) i.d.F. vom 19.05.2010 (BGBI, I S. 639). Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBI. S. 47). Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F. vom 28.09.2005 (GVBl. Nr. 20, S. 387), zületzt geändert durch Gesetz vom

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2013 (GVBI. S. 139). Denkmals chutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245). Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F. vom 22.01.2004 (GVBI. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBI. S. 35). Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970

(GVBI. S. 198), zuletzt geändert am 21.07.2003 (GVBI. S. 209).

ÜBERSICHTSPLAN o. M.



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM hat am 02.12.2014 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 16.01.2015 mit dem Hinweis gem. § 13a (3) BauGB.

legung unterrichtet und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.05.2015 gem. § 4 (2) BauGB über die öffentliche Aus-

2. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

07.07.2015 abzugeben.

3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM hat am 11.05.2015. die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt vom 29.05.2015 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können sowie dem Hinweis auf das Verfahren nach

08.06.2015 bis einschließlich 07.07.2015 zu jedermanns Einsicht. 4. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖF-

§ 13a BauGB. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom

FENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB Gemäß § 3 (2) BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM in seiner Sitzung am 21.07.2015 alle im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB

vorgebrachten Anregungen geprüft.

5. SATZUNGSBESCHLUSS Der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

Gemeinde BODENHEIM

BECKER-THEILIG

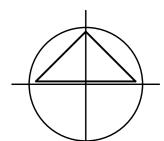
Ortsbürgermeister

6. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt: BODENHEIM, den

7. INKRAFTTRETEN

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am mit dem Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser gem. § 10 (3) BauGB in



GEMEINDE BODENHEIM

Bebauungsplan SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL

| BEBAUUNGSPLAN | PROJEKT-NR. | : | 51.03 |
|----------------------------------|---|----|---|
| § 9 BauGB GRÜNORDNUNGSPLAN | PLAN-NR. | : | 5 |
| § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB | MASSSTAB | : | 1:1.000 |
| | DATUM | : | 21.07.2015 |
| | GRÖSSE | • | 1189x680 |
| GP | BEARBEITER | : | OA/AW |
| PLANUNGSBÜRO HENDEL + PARTNER | STÄDTEBAU – UND LANDS GUSTAV–FREYTAG–STRASSE 15 TELEFON 0611.30 01 23 | 65 | SARCHITEKTEN 5189 WIESBADEN 0611.30 41 05 |

OA 18.08.2015) H:\OO_CAD_Projekte\5103\Eigen\5103_B_LPH5_B_GP_Bebauungsplan.dwg

GEMEINDE BODENHEIM

in der VG Bodenheim

Bebauungsplan SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL 1. Änderung

BEGRÜNDUNG

GP 14.08.2015

PLANUNGSBÜRO HENDEL+PARTNER STÄDTEBAU- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15 65189 WIESBADEN TELEFON 0611.300 123 TELEFAX 0611.304 105 EMAIL post@planungsbuero-hendel.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | •• | •• |
|---|---------------------|---------------|
| 4 | DEADLINDING TID | . ANDERUNG |
| | KF(3KIINI)IIN(3/IIK | |
| | | . AIIDEILOIIG |

2. PLANUNTERLAGEN

| | •• | |
|-----|------------------------------|--------------|
| 2.1 | URSPRÜNGLICHER BEBAUUNGSPLAN | M. 1 : 1.000 |

2.2 BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1 : 1.000

1. BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG

Auf der gemeindeeigenen Gewerbefläche im westlichen Bereich des GEWER-BEGEBIETES BÜRGEL soll auf einer Fläche von ca. 1,65 ha die Möglichkeit zur Ansiedlung von kleinteiligen Gewerbebetrieben geschaffen werden. Um die Nachfragen und Nutzungsansprüche interessierter Gewerbetreibender bedienen zu können ist der Bau einer weiteren Erschließungsstraße erforderlich. Diese soll von der Straße LANGE RUTHE nach Süden abzweigen und als Stichstraße mit Wendehammer ausgebildet werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL umfasst Maßnahmen der Innenentwicklung. Dementsprechend erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Somit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2 + 3, Satz 1) BauGB entsprechend. Dies bedeutet u.a., dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung mit einer Gesamtfläche von ca. 1,65 ha umfasst in der FLUR 18 die Flurstücke 56/1, 56/2, 57 tw. und 58 tw.

STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

Angepasst wird für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes die zulässige Bauweise; anstelle von abweichender Bauweise mit nicht begrenzter zulässiger Länge der Gebäude wird entsprechend der zukünftig kleingliedrigen Nutzung die offene Bauweise zugelassen. Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird nicht mehr festgesetzt. Mit einer Reduzierung der zulässigen Firsthöhe von derzeit 15,0 m auf 12,5 m wird der kleinteiligen städtebaulichen Struktur Rechnung getragen und zudem ein gestufter Übergang zu den vorhandenen Gebäudekubaturen im Westen (Verbrauchermärkte) erreicht.

Erhöht wird die zulässige GRZ von 0,6 auf 0,8. Der insgesamt zulässige Versiegelungsgrad bleibt aber unverändert, da sowohl bei einer GRZ von 0,6 als auch bei einer GRZ von 0,8 die maximale Überbaubarkeit mit Haupt- und Nebenanlagen bei 80 % liegt. Die Erhöhung wird vorgenommen, da so für die Bebaubarkeit mit Hauptgebäuden ein Ausgleich für die Reduzierung der Bauflächen, die die Bezugsgröße zur Berechnung der GRZ darstellen, zugunsten der Ausweisung von Privaten Grünflächen erfolgt.

ERSCHLIESSUNG

Erschlossen wird das zukünftige Gewerbegebiet für kleine Betriebe durch eine Stichstraße mit Wendehammer. Um den Verkehrsfluss auf der Haupterschließungsstraße LANGE RUTHE nicht unnötig zu behindern, wird die Erschließung der Baugrundstücke von Norden her durch Festsetzung von "Bereichen ohne Einund Ausfahrten" ausgeschlossen.

Die Straßenverkehrsfläche der Stichstraße mit einer Gesamtbreite von 11 m ermöglicht eine Fahrbahnbreite von 6 m, beidseitig 1,50 m breiten Gehwege sowie einseitig einen 2 m breiten, begrünten Versickerungsstreifen. Weitere öffentliche Stellplätze werden nicht ausgewiesen. Der Nachweis der privaten Stellplätze erfolgt mit dem Bauantrag au den Privatgrundstücken.

FNTWÄSSFRUNGS-/GRÜNKONZEPT

Das Entwässerungskonzept ist das Schmutzwasser betreffend inhaltlich mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz, das Niederschlagswasser betreffend mit der SGD Süd abgestimmt. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage der Stadt Mainz zugeführt. Das private Niederschlagswasser wird auf den Baugrundstücken versickert. Zulässig ist die Versickerung auch auf den Grünflächen. Das Straßenwasser wird in seitlichen Mulden, die innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche einseitig zwischen Fahrbahn und Gehweg angeordnet werden, versickert. Zur Erhöhung der Versickerungsleistung erfolgt in den Mulden ein Bodenaustausch. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden im Zuge der Erschließungsplanung gestellt.

Die südwestlich des Geltungsbereichs vorhandene Versickerungsmulde parallel zur Böschung entlang der L 413 mit lockerem Strauchbestand und einigen Bäumen ist sinngemäß im ursprünglichen Bebauungsplan als "mit Gehölzen zu bepflanzender Retentionsraum" festgesetzt. Diese Festsetzung wird mit der 1. Änderung übernommen. Die Ausweisung der Fläche erfolgt aber zugleich als Öffentliche Grünfläche, um so die Funktionen für den Wasserhaushalt und die eingrünende Wirkung sicherstellen zu können. Auch der Abstand zwischen L 413 und südlicher Baugrenze bleibt unverändert und nimmt so weiterhin die Baufluchten westlich und östlich des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf.

Im Wirtschaftsweg Flst.-Nr. 151/6 liegen Strom-, Trinkwasser- und Gasleitungen, östlich parallel zum Wirtschaftsweg eine Abwasser-Druckleitung. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Leitungsschutzstreifen wird deshalb ein 4 m breiter Geländestreifen parallel zum Wirtschaftsweg von Bebauung freigehalten und mit einem Leitungsrecht zugunsten des Wirtschaftsbetriebes Mainz versehen. In Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb darf dieser Streifen zur Muldenversickerung von Niederschlagswasser der Gewerbegrundstücke genutzt werden. Auch eine Einzäunung des Geländestreifens ist zulässig. Allerdings müssen Schachtdeckel vom benachbarten Wirtschaftsweg aus frei zugänglich bleiben. Einzäunungen müssen von der Mitte der Schachtdeckel einen Mindestabstand von 2 m einhalten.

Entlang der Ostgrenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird eine weitere Private Grünfläche mit einer zu pflanzenden Baumreihe ausgewiesen, die der Eingrünung der im ursprünglichen Bebauungsplan zulässigen großvolumigen Gewerbebauung dient und auch dieser Bebauung zugeordnet werden soll. Aus diesem Grund ist die Achse der Baumreihe außermittig mit einem Abstand von 3 m zum östlichen Gewerbegebiet aber 5 m zu den westlichen Baugrundstücken festgesetzt.

GÜLTIGKEIT DER FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAU-UNGSPLANES

Die weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Hinweise und Empfehlungen des ursprünglichen Bebauungsplanes behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

FLÄCHENBILANZ

Die zukünftigen Flächennutzungen im Bereich der 1. Änderung teilen sich wie folgt auf:

| FLÄCHENNUTZUNG | TEILFLÄCHE | GESAMTFLÄCHE | ANTEIL |
|---------------------------------------|------------|--------------|--------|
| GEWERBEGEBIET | | 11.805 m² | 72,2% |
| - überbaubare Flächen (GRZ 0,8) | 9.445 m² | | |
| - nicht überbaubare Flächen (GRZ 0,2) | 2.360 m² | | |
| ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN | | 1.765 m² | 10,8% |
| - Straßenverkehrsflächen | 1.670 m² | | |
| - Verkehrsgrün | 95 m² | | |
| ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN | | 1.055 m² | 6,5% |
| - Retentionsraum | 1.055 m² | | |
| PRIVATE GRÜNFLÄCHEN | | 1.720 m² | 10,5% |
| - Baumreihe | 1.145 m² | | |
| - Extensive Wiese | 575 m² | | |
| GESAMTSUMME | | 16.345 m² | 100,0% |

EINGRIFFSREGELUNG

Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, die Eingriffe im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als zulässig. Ein Ausgleich der Eingriffe ist daher nicht erforderlich. Keine Aussage trifft der § 13 a BauGB zur Vermeidung von Eingriffen. Dieser Aspekt ist jedoch auch bei den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplänen zu berücksichtigen, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 1 (6) BauGB einzubeziehen.

Die im Umweltbericht aufgeführten landespflegerischen Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des ursprünglichen Bebauungsplanes.

1. Änderung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf der einen Seite eine zusätzlich zulässige Flächenversiegelung verbunden. Die zusätzliche Erschließungsstraße ersetzt bisher ausgewiesenes Gewerbegebiet. Während im Gewerbegebiet die maximal zulässige Versiegelung/Überbauung unter Berücksichtigung des § 19 BauNVO bei einer GRZ von 0,8 liegt, ist mit der Straße eine Vollversiegelung verbunden, ausgenommen die Versickerungsmulden. Dies bedeutet eine zusätzliche Flächenversieglung von ca. 280 m² (= ca. 1.400 m² Straßenfläche x 20 %).

Auf der anderen Seite erfolgt durch die Festsetzung der Privaten Grünflächen anstelle der bisher festgesetzten Bauflächen mit einer Gesamtgröße von 1.720 m² eine Aufwertung gegenüber Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes. Ursprünglich durften hier ca. 1.375 m² (= 1.720 m² x GRZ 0,8 unter Berücksichtigung von § 19 BauNVO) versiegelt werden.

In der Summe reduziert sich innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung die zulässige Versiegelung um ca. 1.095 m² (1.375 m² – 280 m²).

Zugleich ist auf den Privaten Grünflächen die extensive Nutzung und Pflege festgesetzt. Somit erhöht sich aus Sicht des Naturschutzes die Qualität der Flächen gegenüber der ursprünglichen Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen.

Wiesbaden, den 14.08.2015

Merkel